

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

### Landesgesetz zur Änderung des Landessolargesetzes

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Land verfolgt das Ziel, dass bis zum Jahr 2030 im jährlichen Durchschnitt 500 Megawatt (MW) an Erzeugungskapazitäten in der Photovoltaik zugebaut werden. Der Ausbau belief sich im Jahr 2021 auf 266 MW und im Jahr 2022 auf 350 MW. Trotz zahlreicher Förder- und Informationsangebote des Landes und des Bundes bleibt somit eine Lücke zur Zielerreichung.

#### B. Lösung

Um die Lücke zwischen dem angestrebten Ziel und dem tatsächlichen Zubau an Photovoltaik-Leistung zu schließen, wird das Landessolargesetz geändert.

Die öffentliche Hand nimmt bei Klimaschutz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine Vorbildfunktion ein. Deswegen wird die Errichtung einer Solaranlage bei Neubau und umfassender Dachsanierung von öffentlichen Gebäuden verpflichtend vorgeschrieben.

Maßnahmen für die Nutzung von Energie aus Photovoltaik bei Neubauten und Dachsanierungen haben eine langfristige Wirkung auf dem Weg zur Klimaneutralität in Rheinland-Pfalz. Deswegen werden für alle Neubauten und umfassenden Dachsanierungen die technisch notwendigen Voraussetzungen, die eine Nachrüstung mit einer Solaranlage unkompliziert ermöglichen („PV-Ready“), verpflichtend vorgeschrieben.

#### C. Alternativen

Keine.

Die Landesregierung und die regierungstragenden Fraktionen haben mit Förder- und Beratungsangeboten und Regelungen, wie dem Landessolargesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes sowie der Ausweitung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, in dieser Wahlperiode bereits Impulse gegeben, um den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen. Trotz des feststellbaren Anstiegs des Ausbaus der Photovoltaik-Leistung besteht die Zielerreichungslücke fort.

#### D. Kosten

In Erfüllung ihrer künftigen gesetzlichen Verpflichtung entstehen der öffentlichen Hand Investitionskosten für die Errichtung der Photovoltaikanlage sowie bei Parkplätzen auch der erforderlichen Tragkonstruktion. Diesen Kosten stehen Erträge aus dem Betrieb der Anlage gegenüber. Die Wirtschaftlichkeit ist von zahlreichen Faktoren abhängig; in der Regel wird vor dem Hintergrund der auskömmlichen Förderung der erzeugten Energie über das Erneuerbare-Energien-Gesetz und den vermiedenen Strombezugskosten von einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen ausgegangen. Kommunale Gebietskörperschaften werden insoweit gemäß § 1 Abs. 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) wie private Bauherinnen und Bauherren von gewerblichen Neubauten behandelt; das Konnexitätsprinzip findet mithin keine Anwendung.

Anderen Bauherrinnen und Bauherren entstehen Kosten in Erfüllung der künftigen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation einer Photovoltaikanlage.

Den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften entsteht durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde ein Mehraufwand im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen in Bezug auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen. Die geschätzte Mehrbelastung liegt unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze des § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG. Ein finanzieller Ausgleich nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 3 KonnexAG ist daher nicht zu leisten. Die zusätzlichen Kosten dieser kommunalen Gebietskörperschaften sind aber aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 (VGH N 12-14/19) im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 49 Abs. 6 der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

## Landesgesetz zur Änderung des Landessolargesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Landessolargesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 550, BS 75-25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauherrinnen und Bauherren von

    1. gewerblich genutzten Neubauten,
    2. gewerblich genutzten neuen Parkplätzen,
    3. Neubauten öffentlicher Gebäude und
    4. neuen Parkplätzen der öffentlichen Hand

müssen jeweils sicherstellen, dass auf ihren Neubauten und neuen Parkplätzen Photovoltaikanlagen nach den §§ 4 und 5 installiert werden. Im Falle einer grundlegenden Dachsanierung eines öffentlichen Gebäudes gilt Satz 1 entsprechend.“
  - b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bauherrinnen und Bauherren von Neubauten müssen jeweils sicherstellen, dass ihre Neubauten für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen nach § 4 a vorbereitet sind. Im Falle einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes gilt Satz 1 entsprechend. Die Pflicht nach Absatz 1 bleibt unberührt.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird nach den Worten „gewerbliche Nutzung die“ das Wort „überwiegende“ eingefügt.
  - b) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. sind Neubauten alle neu zu errichtenden Gebäude, bei denen der Bauantrag ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die Unterlagen ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehen. Abweichend von Satz 1 ist für Neubauten öffentlicher Gebäude der Eingang des Bauantrags oder der erforderlichen Unterlagen im Freistellungsverfahren bei der zuständigen Gemeindeverwaltung ab dem 1. Januar 2024 maßgebend; im Falle des § 83 Abs. 1 LBauO ist auf den Eingang des Antrags auf Zustimmung nach § 83 Abs. 2 LBauO abzustellen. Abweichend von Satz 1 ist im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 das Datum 1. Januar 2024 maßgebend.“

4. sind gewerblich genutzte neue Parkplätze die notwendigen Stellplätze im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LBauO für gewerblich genutzte Gebäude, für die ab dem 1. Januar 2023 ein Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO die Unterlagen ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehen. Bei Erweiterung oder Umwidmung von bestehenden Parkplätzen sind nur die Parkplätze zu berücksichtigen, die durch bauliche Maßnahmen neu errichtet werden.“
- c) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 bis 10 eingefügt:
  - „5. sind neue Parkplätze der öffentlichen Hand solche im Eigentum der öffentlichen Hand stehende notwendige Stellplätze im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LBauO, für die der Bauantrag nach § 63 LBauO oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO die erforderlichen Bauunterlagen ab dem 1. Januar 2024 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingehen; im Falle des § 83 Abs. 1 LBauO ist auf den Eingang des Antrags auf Zustimmung nach § 83 Abs. 2 LBauO abzustellen. Bei Erweiterung oder Umwidmung von bestehenden Parkplätzen sind nur die Parkplätze zu berücksichtigen, die durch bauliche Maßnahmen neu errichtet werden.
  6. ist Gebäude ein solches im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 LBauO.
  7. sind öffentliche Gebäude die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand mit Ausnahme der Gebäude im Eigentum von Körperschaften, Personenvereinigungen und Stiftungen des Privatrechts, soweit diese Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.
  8. ist öffentliche Hand
    - a) der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
    - b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Stiftung des Privatrechts, wenn an ihr eine oder mehrere juristische Personen nach Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar
      - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
      - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
      - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.
  9. ist eine grundlegende Dachsanierung eine Baumaßnahme, bei der die Abdichtung oder die Eindeckung eines Dachs - auch unter Wiederverwendung von Baustoffen - vollständig erneuert wird und für die der Bauantrag nach § 63 LBauO oder im Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO die erforderlichen Bauunterlagen ab dem 1. Januar 2024 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung

eingehen; im Falle des § 62 Abs. 2 LBauO ist auf den Beginn der rechtmäßigen Ausführung der Baumaßnahme durch die Bauherrin oder den Bauherren und im Falle des § 83 Abs. 1 LBauO auf den Eingang des Antrags auf Zustimmung nach § 83 Abs. 2 LBauO abzustellen. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorgenommen werden.

10. ist Nutzfläche eine solche im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 26 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 18 a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).“

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 11.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Errichtung eines gewerblich genutzten Neubaus, bei Errichtung eines Neubaus eines öffentlichen Gebäudes und bei grundlegender Dachsanierung eines öffentlichen Gebäudes mit jeweils mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche und einem bestehenden Anschluss an ein Stromnetz der öffentlichen Versorgung ist auf den Solarinstallations-Eignungsflächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Abs. 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), vorzulegen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Gebäude, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen.“

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ gestrichen.

4. Nach § 4 wird folgender neue § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen

(1) Bei Gebäuden, die eine Dachfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> aufweisen, ist bei der Errichtung die Tragkonstruktion oder bei der grundlegenden Dachsanierung die Lastreserve so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können. Weitere technische Anforderungen können gemäß § 7 Nr. 1 gestellt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4 bis 6 sowie des Absatzes 8“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 bis 6 und 8“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zu der in § 4 definierten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und der in § 4 a definierten Pflicht zur Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen:

    - a) die von den Pflichten nach den §§ 4 und 4 a ausgenommenen Gebäude,
    - b) weitere Anforderungen an die nach § 4 zu installierende Photovoltaikanlage,
    - c) weitere Anforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung, zur Umsetzung der Pflichten nach den §§ 4 und 4 a,
    - d) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß § 4 Abs. 4 und 5,
    - e) Ausrichtung und Verschattung einer nach § 4 zu installierenden Photovoltaikanlage,
    - f) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage gemäß den Pflichten nach den §§ 4 und 4 a,
    - g) Voraussetzungen einer technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung nach den §§ 4 und 4 a und die Nachweisführung,
    - h) Mindestanforderungen an die ersatzweise Erfüllung der Pflicht nach § 4 durch eine solarthermische Anlage,
    - i) Mindestanforderungen an die Erfüllung der Pflicht nach § 4 durch die Verpachtung der Fläche an einen Dritten,
    - j) Einzelheiten des Vollzugs der Pflichten nach den §§ 4 und 4 a und die Nachweisführung,
    - k) weitere Anforderungen an geeignete technische Maßnahmen zur Umsetzung der Pflicht nach § 4 a, insbesondere zu Tragkonstruktion, zur Lastreserve, zum Vorsehen einer Kabeltrasse vom Dach bis zum Elektro-Hausanschlussraum und einer Dachdurchführung sowie zur Dimensionierung des Potentialausgleichs, eines Dachausstiegs und des Platzbedarfs für den Wechselrichter.“
  - b) In Nummer 2 Buchst. f wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
  - d) Nummer 4 wird gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099),“ gestrichen.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Land verfolgt das Ziel, dass bis zum Jahr 2030 im jährlichen Durchschnitt 500 Megawatt (MW) an Erzeugungskapazitäten in der Photovoltaik zugebaut werden. Der Ausbau belief sich im Jahr 2021 auf 266 MW und im Jahr 2022 auf 350 MW. Trotz zahlreicher Förder- und Informationsangebote des Landes und des Bundes bleibt somit eine Lücke zur Zielerreichung.

Um die Lücke zwischen dem angestrebten Ziel und dem tatsächlichen Zubau an Photovoltaik-Leistung zu schließen, wird das Landessolargesetz geändert.

Die öffentliche Hand nimmt bei Klimaschutz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine Vorbildfunktion ein. Deswegen wird die Errichtung einer Solaranlage bei Neubau und umfassender Dachsanierung von öffentlichen Gebäuden verpflichtend vorgeschrieben.

Maßnahmen für die Nutzung von Energie aus Photovoltaik bei Neubauten und Dachsanierungen haben eine langfristige Wirkung auf dem Weg zur Klimaneutralität in Rheinland-Pfalz. Deswegen werden für alle Neubauten und umfassenden Dachsanierungen die technisch notwendigen Voraussetzungen, die eine Nachrüstung mit einer Solaranlage unkompliziert ermöglichen („PV-Ready“), verpflichtend vorgeschrieben.

Es wird angenommen, dass der Aufwand der verwaltungsmäßigen Abwicklung im Rahmen des Genehmigungs- und Abnahmeprozesses aufgrund der Photovoltaikpflicht auf Dachflächen durchschnittlich rund 60 Minuten pro Bauvorhaben beträgt. Die Aufgabe wird typischerweise von einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des 3. Einstiegsamts durchgeführt. Die Lohnkosten im 3. Einstiegsamt betragen 58,09 Euro pro Stunde<sup>1</sup>. Näherungsweise wird die Zahl von 123 Bauanträgen für Neubauten öffentlicher Bauherren im Jahr 2021 herangezogen<sup>2</sup>. Es ergeben sich daher aus dem Erfüllungsaufwand der Verwaltung zusätzliche Kosten in Höhe von 7145,07 Euro jährlich (123 x 58,09 Euro). Zur Zahl der heranzuziehenden Baugenehmigungen für Parkplätze und grundlegende Dachsanierungen liegt keine abschließende Einschätzung vor.

Die PV-Ready-Pflicht kann einen Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Anwendung von Ausnahmen und Befreiungen nach sich ziehen. Zur Zahl der anzunehmenden Fälle liegt keine abschließende Einschätzung vor.

Die Belastung der Kommunen liegt damit unter der Grenze von über 0,25 EUR pro Einwohner und damit unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze des § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG. Ein finanzieller Ausgleich nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 3 KonnexAG ist daher nicht zu leisten, dem Land entstehen folglich zwar keine Kosten nach dem KonnexAG. Die zusätzlichen Kosten der Kommunen, die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde entstehen, sind aber aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 (VGH N 12-14/19) im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Art. 49 Abs. 6 Verfassung Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

Durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Neubauten und Parkplätzen entstehen den Kommunen Investitionskosten. Zur Zahl der heranzuziehenden,

---

<sup>1</sup> Landesamt für Finanzen, 2023: Personalkostenverrechnungssätze RLP für Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 2023.

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023: Baugenehmigungen im Hochbau: Deutschland, Monate, Bautätigkeiten, Gebäudeart/Bauherr. Auswertung nach Bundesländern, Stand: Abruf vom 13.12.2022.



entsprechenden kommunalen Vorhaben liegt keine abschließende Einschätzung vor. Kommunen werden als Bauherrinnen gemäß § 1 Abs. 4 KonnexAG behandelt wie private Bauherrinnen und Bauherren von gewerblichen Neubauten. Mithin findet das Konnexitätsprinzip keine Anwendung. Das Gesetz unterstellt zudem, dass eine Amortisation der Kosten innerhalb eines üblichen Betriebszeitraums einer Photovoltaikanlage durch die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und durch die Vermeidung von Kosten für den externen Strombezug im Rahmen der Eigenversorgung erreicht wird. Für den Fall, dass ein Betrieb wirtschaftlich unzumutbar wäre, wird die Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht vorgesehen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Einführung einer solchen Pflicht besteht. Der einschlägige Kompetenztitel ist das Recht der Wirtschaft, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung.

Der Bundesgesetzgeber hat von der Gesetzgebungskompetenz keinen umfassenden Gebrauch gemacht.

Der Bund hat am 08. August 2020 das Gebäudeenergiegesetz erlassen. Zweck dessen ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb, § 1 Abs. 1 GEG. Das Gesetz enthält umfassende Regelungen für die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich mit wenigen auf den Bestand bezogenen Abweichungsmöglichkeiten für die Länder.

Das erneuerbare Energien Gesetz (EEG) hat auf bundesrechtlicher Ebene ein Fördersystem für die Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien etabliert. Das EEG steht daher einer landesrechtlichen Regelung zur PV-Installationspflicht nicht entgegen.

Im Bereich der reinen Photovoltaikpflicht hat der Gesetzgeber noch keine abschließende Regelung getroffen. Nach Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz haben die Länder somit die Gesetzgebungskompetenz inne.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit Satz 1 des Buchstaben a wird der Anwendungsbereich (§ 2 LSolarG) auf Neubauten öffentlicher Gebäude und neue Parkplätze der öffentlichen Hand ausgeweitet. Damit wird der Gleichlauf der öffentlichen Hand mit der bestehenden Verpflichtung für gewerbliche Neubauten und neue gewerblich genutzte Parkplätze hergestellt. Mit der Verwendung der Formulierung „Neubauten öffentlicher Gebäude“ wird unterstrichen, dass es sich um Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand handelt und nicht um Neubauten von Gebäuden, für die eine spätere Mietnutzung durch die öffentliche Hand erfolgen soll. Dies erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit, weil zum Zeitpunkt des bauordnungsrechtlichen Verfahrens eine spätere Nutzung durch die öffentliche Hand in vielen Fällen noch nicht absehbar oder vereinbart ist. Das Eigentum der öffentlichen Hand am Neubau ist hingegen eindeutig. Die Verpflichtung der öffentlichen Hand setzt die im § 9 Landesklimaschutzgesetz (LKSG) verankerte Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung um.

Mit Satz 2 wird der Anwendungsbereich (§ 2 LSolarG) auf grundlegende Dachsanierungen öffentlicher Gebäude ausgeweitet. Damit wird der Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung zusätzlich Rechnung getragen. Grundlegende Dachsanierungen öffentlicher Gebäude sind von der Eingriffstiefe in die Dachkonstruktion mit der Erstellung einer neuen Dachkonstruktion vergleichbar. Es ist daher zumutbar, in diesem Zusammenhang daran auch die Pflicht zur Installation einer PV-Anlage zu knüpfen, weil die Umsetzung der PV-Anlage im Rahmen der umfassenden Arbeiten zur Dachsanierung erfolgen kann.

Nach dem fortbestehenden § 4 Abs. 8 LSolarG gilt dies allerdings nicht, soweit die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelfall anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten wie z.B. solchen des Denkmalschutzgesetzes widerspräche.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit dem neuen Absatz 2 wird der Anwendungsbereich für die Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation einer Photovoltaikanlage („PV-Ready“) auf alle neuen Gebäude und grundlegenden Dachsanierungen ausgeweitet. Die PV-Ready-Pflicht ersetzt nicht die Pflicht zur Installation einer PV-Anlage sofern diese nach § 2 Abs. 1 LSolarG besteht. Mit der PV-Ready-Pflicht wird zukünftig sichergestellt, dass grundsätzlich bei allen Neubauten und Dachsanierungen den Zielen und Grundsätzen des Klimaschutzes im Land, die nach den §§ 4 und 5 LKSG bestehen, Rechnung getragen wird. Die PV-Ready-Pflicht setzt an der Tragwerkskonstruktion bei Neubauten und der Traglastreserve bei Dachsanierungen an, weil deren Auslegung ausschlaggebend ist, eine spätere Installation einer PV-Anlage statisch vorzubereiten. Die Auslegung erfolgt dabei anhand von am Stand der Technik orientierten Annahmen zur einer PV-Anlage auf dem in Frage stehenden Dach durch die Bauherrin oder den Bauherren. Die PV-Anlage bleibt insofern virtuell. Einem Nachweisverfahren über die Pflichterfüllung fehlen daher die Ansatzpunkte zur Prüfung und ein solches wird im Gesetz nicht eingeführt.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zuge der Einführung des neuen Absatz 2.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Einfügung des Wortes „überwiegend“ wird klargestellt, dass die Pflicht zur Installation einer PV-Anlage sich auch auf Mischgebäude erstreckt, wenn eine gewerbliche Nutzung auf mehr als 50 von Hundert der Nutzfläche vorliegt. Die Änderung wird aus Gründen der Rechtsklarheit vorgenommen, da die bisherige Formulierung nicht eindeutig zum Ausdruck bringt, welches Ausmaß die gewerbliche Nutzung als Anteil an der Nutzfläche annehmen muss, um die Pflicht auszulösen.

##### **Zu Buchstabe b**

In der neugefassten Nummer 3 wird der Wirkungsbeginn der Pflicht zur Installation einer PV-Anlage für öffentliche Neubauten auf den Zeitpunkt 1. Januar 2024 bei Eingang des Bauantrags oder der erforderlichen Unterlagen im Freistellungsverfahren bei der Gemeindeverwaltung festgelegt. Im Verfahren nach § 83 Abs. 1 LBauO ist dabei der Eingang des Antrags auf Zustimmung heranzuziehen. Für die PV-Ready-Pflicht wird der Wirkungsbeginn auf den Zeitpunkt 1. Januar 2024 bei Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung festgelegt. Der zeitliche Versatz bis zum Beginn der Pflicht stellt sicher, dass sich die neu-verpflichteten Bauherrinnen und Bauherren in Bezug auf geplante Neubauten und Dachsanierungen auf die gesetzliche Neuregelung einstellen können und bestehende Vorplanungen angepasst werden können sofern das entsprechende Vorhaben in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren ab dem 1. Januar 2024 behandelt werden sollen. In Bezug auf öffentliche Gebäude kann neben den bereits im LSolarG aufgeführten Verfahren auch das Verfahren nach § 83 Abs. 1 LBauO Anwendung finden. Entsprechend wird die Regelung ergänzt. Auf Grund der Rechtssicherheit für die bereits verpflichteten Bauherrinnen und Bauherren gewerblicher Neubauten werden die bereits bestehenden Zeitpunkte und der Bezug zu Verfahrensschritten für diese beibehalten.

In der neugefassten Nummer 4 wird klargestellt, dass der Satz 1 sich lediglich auf gewerblich genutzte Parkplätze bezieht.

### **Zu Buchstabe c**

In der neuen Nummer 5 wird definiert, was neue Parkplätze der öffentlichen Hand sind und dass für diese der zeitliche Anwendungsbereich der Pflicht ab dem 1. Januar 2024 beginnt. Erfasst sind notwendige Stellplätze gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 3 LBauO. Der zeitliche Versatz bis zum Beginn der Pflicht stellt sicher, dass sich die neu-verpflichteten Bauherrinnen und Bauherren in Bezug auf geplante neue Parkplätze der öffentlichen Hand auf die gesetzliche Neuregelung einstellen können und bestehende Vorplanungen angepasst werden können sofern das entsprechende Vorhaben in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren ab dem 1. Januar 2024 behandelt werden sollen. In Bezug auf Parkplätze der öffentlichen Hand kann neben den bereits im LSolarG aufgeführten Verfahren auch das Verfahren nach § 83 Abs. 1 LBauO Anwendung finden. Entsprechend wird die Regelung ergänzt. Auf Grund der Rechtssicherheit für die bereits verpflichteten Bauherrinnen und Bauherren gewerblich genutzter Parkplätze werden die bereits bestehenden Zeitpunkte und der Bezug zu Verfahrensschritten für diese beibehalten.

Mit der Einfügung der Nummer 6 neu wird der Begriff „Gebäude“ im Rückgriff auf die Begriffsbestimmung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eindeutig bestimmt. Mit der Einfügung der Nummer 7 neu wird der Begriff „öffentliche Gebäude“ als im Eigentum der öffentlichen Hand befindlich bestimmt. Ausgeschlossen werden Gebäude von Körperschaften, Personenvereinigungen und Stiftungen des Privatrechts, soweit diese Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, um Wettbewerbsnachteile auszuschließen.

Gebäude, die zum Zweck der Nutzung durch die öffentliche Hand angemietet werden, sind von der Pflicht nicht erfasst. Grund dafür sind zum einen Schwierigkeiten, die dadurch entstehen können, dass die öffentliche Hand im Rahmen bestehender Mietverhältnisse nicht befugt ist, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und die baulichen Veränderungen vorzunehmen.

Zum anderen kann es bei Neuanmietungen zu erheblichen Problemen kommen, wenn Räumlichkeiten gefunden werden müssen, bei denen sich der Eigentümer vertraglich verpflichten muss, im Falle einer grundlegenden Dachsanierung die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Dadurch könnten der öffentlichen Hand erhebliche Nachteile auf dem Mietmarkt entstehen. Auch erscheint es nicht sachgerecht, den Vermieter stärker zu belasten, wenn er an die öffentliche Hand vermietet.

Mit der Einfügung der Nummer 8 neu wird der Begriff „öffentliche Hand“ bestimmt.

Als öffentliche Hand definiert Nr. 8 zwei Gruppen: öffentlich-rechtlich organisierte Rechtsträger (lit. a) sowie privatrechtlich organisierte Rechtsträger, allerdings nur dann, wenn sie von einem öffentlich-rechtlich organisierten Rechtsträger beherrscht werden. Rechtlich werden beide Gruppen gleichbehandelt.

Unter die öffentlich-rechtlich organisierten Rechtsträger fallen der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften. Umfasst sind damit insbesondere auch kommunale Unternehmen.

Nach Buchstabe b sind unter bestimmten Voraussetzungen auch privatrechtlich organisierte Rechtsträger als öffentliche Hand anzusehen. Damit wird auf die vielfältigen Privatisierungsbestrebungen der öffentlichen Hand reagiert. Es soll verhindert werden, dass die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand durch eine Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Private unterlaufen wird (keine Flucht ins Privatrecht).

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Stiftungen des Privatrechts werden als öffentliche Hand angesehen, wenn sie von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger im Sinne des Buchstaben a allein oder von mehreren dieser Rechtsträger zusammen unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden.

Wann ein beherrschender Einfluss anzunehmen ist, ergibt sich aus der abschließenden Aufzählung in Nr. 8 Buchstaben aa, bb und cc. Die Vermutung ist unwiderleglich.

Mit der Einfügung der Nummer 9 neu wird der Begriff „grundlegende Dachsanierung“ bestimmt und der Wirkungsbereich für die Pflichten des LSolarG auf den Zeitpunkt 1. Januar 2024 bei Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung festgelegt. Handelt es sich um ein genehmigungsfreies Vorhaben nach § 62 Abs. 2 LBauO wird auf den rechtmäßigen Beginn der Maßnahme ab dem 1. Januar 2024 abgestellt. Klargestellt wird, dass auch bei Wiederverwendung von Baustoffen von einer grundlegenden Dachsanierung im Sinne des LSolarG auszugehen ist und die Pflichten entsprechend gelten. Ausgenommen sind jedoch Baumaßnahmen, die der Behebung kurzfristig eingetretener Schäden dienen, da diese nicht mit entsprechendem Vorlauf geplant wurden und in kurzer zeitlicher Frist erfolgen müssen, um weiteren Schaden von Gebäuden abzuwenden.

Mit der Einfügung der Nummer 10 neu wird der Begriff „Nutzfläche“ im Rückgriff auf die Begriffsbestimmung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eindeutig bestimmt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Begriff Nutzfläche in verschiedenen Rechtskreisen, z.B. dem Steuerrecht, unterschiedlich begrifflich bestimmt wird, was zu Unklarheiten im Vollzug führen könnte. Das GEG ist das maßgebliche bundesrechtliche Gesetz, das den Einsatz von Energie in Gebäuden regelt und damit Anwendung auch auf die Gebäude findet, für die die Pflicht zur Installation einer PV-Anlage nach LSolarG gilt. Entsprechend dient der Rückgriff auf die Begriffsbestimmung des GEG der Klarheit für den Vollzug.

#### **Zu Buchstabe d**

Die bisherige Nummer 5 wurde aus Gründen des Sachzusammenhangs Nummer 11.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Buchstabe a**

Bei der neuen Fassung handelt es sich um rein redaktionelle Anpassungen in Folge der Änderung des Anwendungsbereichs.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe c**

Mit dem Doppelbuchstaben cc wird die Liste der Ausnahmen um Gebäude, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, erweitert. Mit der Ausnahme wird der Festlegung des § 2 Satz 3 EEG 2023 Rechnung getragen. Die Doppelbuchstaben aa und bb stellen redaktionelle Folgeänderungen dar.

##### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 4**

Mit dem Einfügen des § 4 a neu wird die Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen geregelt. Dabei wird bei Neubauten mit einer Dachfläche auf Bemessung der Tragkonstruktion abgestellt, weil die zusätzliche Last durch eine PV-Anlage einen maßgeblichen Grund für die technische Unmöglichkeit der Installation einer PV-Anlage darstellt. Bei einer grundlegenden Dachsanierung ist entsprechend die Lastreserve zu bemessen. Verwiesen wird auf den § 7 Nr. 1, der die Möglichkeit zur Regelung weiterer technischer Anforderungen eröffnet, die für die für den Einbau und Betrieb einer PV-Anlage bei der Errichtung des Gebäudes notwendig werden können, auch wenn die PV-Anlage erst zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut wird. Es wird empfohlen alle erforderlichen Anschlüsse sowie Ausrüstungsteile bei der Errichtung des Gebäudes bzw. der Dachsanierung einzuplanen. Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 LSolarG gelten entsprechend; gleiches gilt für die Anwendung der Regelungen des § 4 Abs. 7 und 8 LSolarG.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung dient dazu, solche Parkplätze vom Anwendungsbereich der Norm auszunehmen, die zu Gebäuden gehören, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen. Mit der Ausnahme wird der Festlegung des § 2 Satz 3 EEG 2023 Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 6**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich bei der Änderung im Rahmen des Einleitungssatzes um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Neueinfügung des § 4 a.

Die Verordnungsermächtigung des LSolarG wird zudem in Bezug auf die Pflicht nach § 4 a neu LSolarG derart erweitert, dass Anforderungen an geeignete technische Maßnahmen geregelt werden können. Dies betrifft insbesondere Anforderungen zur Tragkonstruktion und Lastreserve, Vorsehen einer Kabeltrasse vom Dach bis zum Elektro-Hausanschlussraum, Vorsehen einer Dachdurchführung, Dimensionierung des Potentialausgleichs, eines Dachausstiegs, des Platzbedarfs für den Wechselrichter, s. neuer Buchstabe k. Im Übrigen werden die bereits vorhandenen Ebenen a bis j jeweils dahingehend ergänzt, ob sie sich nur auf § 4 oder § 4 a oder beide Pflichten beziehen. Es wird empfohlen alle erforderlichen Anschlüsse sowie Ausrüstungsteile bei der Errichtung des Gebäudes bzw. der Dachsanierung einzuplanen.

##### **Zu Buchstabe b und c**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

##### **Zu Buchstabe d**

Aus Gründen der Bestimmtheit wurde Nummer 4 gestrichen.

### **Zu Nummer 7**

Die Bestimmungen zum Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit werden auf die Pflicht zur Vorbereitung eines Gebäudes auf die spätere Installation einer Photovoltaikanlage ausgeweitet.

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Ergänzung dergestalt, dass sich der Ordnungswidrigkeitentatbestand auch auf die Pflicht des § 2 Abs. 2 neu bezieht.

### **Zu Buchstabe b**

Auf das Ordnungswidrigkeitengesetz wird zukünftig dynamisch verwiesen.

### **Zu Artikel 2**

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Tag nach der Verkündung festgelegt.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion  
der FDP:  
Marco Weber